

**Flurbereinigungsverfahren UF 2022
Bad Karlshafen–Helmarshausen B 83**

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Antrag des Regierungspräsidiums Kassel – Enteignungsbehörde – wird nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gel-tenden Fassung, aus Anlass des Baus der Ortsumgehung Bad Karlshafen im Zuge der B 83 für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Deisel, Hel-marshausen, Bad Karlshafen und Wülmersen die Flurbereinigung (Unternehmensflurberei-nigung) angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.300 ha. Die Grenze des Flurbereini-gungsgebietes ist aus der Gebietskarte ersichtlich.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Korbach; Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bad Karlshafen–Helmarshausen B 83".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bad Karlshafen, Landkreis Kassel.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes,
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben,
 - der Träger des Unternehmens.

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Kassel.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte,
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

10. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der **Stadt Bad Karlshafen** sowie in der Stadt **Trendelburg** öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig ist der Beschluss unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> mit dem Link „Aktuelle Flurbereinigungsverfahren“ und „AfB Korbach“ abrufbar.

Darüber hinaus wird der Beschluss mit Begründung und mit Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Stadt Bad Karlshafen, Hafenplatz 8 (Rathaus), 34385 Bad Karlshafen
und der Stadt Trendelburg, Zur Burg 4, 34388 Trendelburg

während der üblichen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Bau der Ortsumgehung Bad Karlshafen im Zuge der B 83.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Laut Planfeststellungsunterlagen werden insgesamt ca. 26 ha überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche für die Baumaßnahme, einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen.

Dieser Landverlust soll in diesem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, um wirtschaftliche Nachteile von den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben und den betroffenen Grundstückseigentümern abzuwenden.

Durch die vorgesehene Trasse der Ortsumgehung Bad Karlshafen sowie die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten und zum Teil auch unwirtschaftlich zerschnitten.

Diese deutlichen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren durch die Anlage eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes sowie die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen vermindert bzw. beseitigt werden.

Durch Maßnahmen der Bodenordnung werden neue Grundstücke gebildet und Zerschneidungsschäden beseitigt.

Neben den unternehmensbedingten Zielen der Flurbereinigung sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie möglich.

Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung einvernehmlich auf höchstens 2% des Wertes der Einlagegrundstücke festgelegt.

Bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde auch darauf geachtet, dass bei gemeindeweiser Betrachtung der Flächenverluste und der Verfahrensflächenanteile ein einheitlicher Flächenabzug gewährleistet ist.

Das Regierungspräsidium in Kassel als Enteignungsbehörde hat auf Anregung des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen beim Hessischen Landesamt für Bodenmanage-

ment und Geoinformation (als Obere Flurbereinigungsbehörde) mit Schreiben vom 20.04.2009 (Az. 15.1 – 86 d 14.03 (03/09) die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 ff. FlurbG beantragt, da ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden und landeskulturelle Nachteile entstehen.

Nach § 36 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes ist für die Ausführung von planfestgestellten Bauvorhaben eine Enteignung zulässig. Um ein Enteignungsverfahren zu vermeiden, wird die für solche Zwecke besonders geeignete Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchgeführt. Dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffes bei Enteignungen wird gerade die Unternehmensflurbereinigung gerecht, die für die Betroffenen das mildere, verhältnismäßigere Mittel darstellt.

Der Zweck der Flurbereinigung kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfanges der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden. Durch die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wird sichergestellt, daß der anteilige Landverlust, der durch das Unternehmen verursacht wird, für die Teilnehmer tragbar ist.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Kosten fallen dem Unternehmensträger (Bundesrepublik Deutschland - Straßen- und Verkehrsverwaltung) zur Last, soweit sie durch von ihm verursachte Maßnahmen entstehen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren eingehend informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen dagegen erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, eine Unternehmensflurbereinigung nach §87 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(DS)

Wetzlar, den 28.12.2011

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

(Flecke)